

II-452 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

31.8.1964

160/A.B.

zu 135/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,  
betreffend Rundfunkreform.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Scheuch und Genossen vom 17. Juni 1964, Nr. 135/J, betreffend Rundfunkreform, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

1) Die erste Frage will meine Meinung zu einem durch Volksbegehren herbeizuführenden Akt der Gesetzgebung und nicht zu einem Gegenstand der Vollziehung wissen. Gemäß § 70 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 178/1961 sehe ich mich jedoch nur zur Beantwortung von Fragen über Gegenstände der Vollziehung verpflichtet. Aus diesem Grunde lehne ich die Beantwortung dieser Frage nach meiner Meinung über eine durch Volksbegehren herbeizuführende Gesetzgebung ab.

2) An der Verwirklichung der vom Volksbegehrensentwurf aufgestellten Grundsätze habe ich im Zuge des Volksbegehrens das verfassungsmäßige Recht als wahlberechtigter Staatsbürger mitzuwirken oder auch nicht, später kommt mir ein solches Recht als Abgeordneter zum Nationalrat zu. Die Frage, ob ich für die Verwirklichung der Volksbegehrensgrundsätze einzutreten bereit bin, betrifft daher in diesem Stadium noch keinen Gegenstand der Vollziehung. Ich halte daher auch diese Frage nicht durch § 70 des erwähnten Gesetzes gedeckt und beantworte sie daher mit dieser Begründung nicht.

3) Diese Frage ist allein schon durch den Ablauf der Frist unbeantwortbar.

-.-.-.-.-